

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Politische Gemeinde Neunforn

neunforn



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Grundsatz	2
II. FEUERWEHR	2
Art. 3 Aufgabenübertragung	2
Art. 4 Rekursinstanz	2
III. ORGANE DES VORBEUGENDEN FEUERSCHUTZES	3
Art. 5 Feuerschutzamt	3
Art. 6 Kaminfegerdienst.....	3
IV. FEUERWEHRERSATZABGABE UND BEFREIUNG	3
Art. 7 Feuerwehrpflicht und -ersatzabgabe	3
Art. 8 Befreiung	4
V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	4
Art. 9 Wasserversorgung Neunforn	4
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 10 Rechtsmittel	4
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
Art. 12 Vollzugsbeginn	4
ANHANG 1	6
Tarif Feuerwehrrersatzabgabe	6

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994¹ erlässt der Gemeinderat folgendes

F E U E R S C H U T Z R E G L E M E N T :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Neunforn fest.

Art. 2 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

II. FEUERWEHR

Art. 3 Aufgabenübertragung²

Die Politische Gemeinde Neunforn überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich dem Zweckverband Feuerwehr Weinland (ZFW). Die Politische Gemeinde Neunforn ist zu diesem Zweck dem ZFW beigetreten.

Dem ZFW obliegt damit insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Aufnahme in den Feuerwehrdienst;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrangehörige.

Art. 4 Rekursinstanz³

Rekursinstanz für Entscheide der Organe des ZFW sind die zuständigen kantonalen Instanzen der beteiligten Gemeinden.

¹ Gesetz über den Feuerschutz (708.1), Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (708.11)

² Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Weinland, zwischen den Politischen Gemeinden Marthalen, Neunforn, Ossingen, Rheinau und Truttikon

³ Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich über den Zweckverband Feuerwehr Weinland: Anwendbares Recht, Art. 3

III. ORGANE DES VORBEUGENDEN FEUERSCHUTZES

Art. 5 Feuerschutzamt

Das Feuerschutzamt

- a) ist zuständig für die Durchführung der Feuerschutzkontrolle und erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerschutzorgane der Gemeinde zuständig sind;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften;

Art. 6 Kaminfegerdienst

Der Kaminfegerdienst

- a) wird auf der Grundlage einer vom Gemeinderat erteilten Kaminfegerkonzession vollzogen.
- b) Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.
- c) Der Kaminfeger/die Kaminfegerin prüft bei seiner/ihrer Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

IV. FEUERWEHRERSATZABGABE UND BEFREIUNG

Art. 7 Feuerwehrpflicht und -ersatzabgabe

- | | |
|--------------------|---|
| Tarif ⁴ | <ol style="list-style-type: none">1. Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Neunforn.2. Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Die Organe des ZFW bestimmen über die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst.3. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach vollendetem 48. Altersjahr.4. Die Feuerwehrrersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.5. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.6. Die Feuerwehrrersatzabgabepflicht beginnt für Ehegatten in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.7. Die Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe wird vom Gemeinderat im Rahmen der Vorgaben des Kantons Thurgau festgelegt. |
|--------------------|---|

⁴ Vgl. Anhang 1

Art. 8 Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehersatzabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in einer Gemeinde, in einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in der Feuerwehr einer Gemeinde oder einem Zweckverband oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;

Über die Befreiung weiterer Personen entscheidet der Gemeinderat.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehpflicht bzw. bis zum Wegfall des Befreiungsgrundes.

V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Art. 9 Wasserversorgung Neunforn

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Neunforn stellt sicher und kontrolliert:

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Löschwasserreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) die ständige Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellereinrichtungen und allfälliger Druckreduzierventile;
- c) die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit der Brandalarmschalter und der Löschklappen.

Sie informiert das Feuerwehrkommando unverzüglich über Mängel, Reparaturen oder vorübergehende Ausserbetriebsetzungen von Anlagen der Löschwasserversorgung. Die Kosten trägt die Politische Gemeinde Neunforn.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Für Rekurse gegen Entscheide der Organe des ZFW ist das zürcherische Recht gem. Art. 3 Abs. 1 des Staatsvertrages anwendbar.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutz-Reglement der Gemeinde Neunforn vom 1. Januar 1996 bzw. der Änderungen vom 25. Juni 2002 wird aufgehoben.

Art. 12 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2013 angewendet.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am: 02. Januar 2013

Der Gemeindeammann

Benjamin Gentsch



Die Gemeindeschreiber

Sven Fehse

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt
- 5. März 2014

mit Entscheid Nr.

696/2011

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Der Departementschef:

Dr. C. Graf-Schelling

In Kraft gesetzt:

per: 01. Januar 2013

ANHANG 1

Tarif Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt am 1.1.2013: 20%

Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 100.– und höchstens Fr. 500.–. Der Gemeinderat legt jedes Jahr die genaue Höhe der Abgabe innerhalb des Prozentrahmens fest.

Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Frauenfeld, 5. März 2014

Entscheid

696/2011

Gesuch der Politischen Gemeinde Neunforn um Genehmigung des geänderten Feuerschutzreglementes

- A. Nach § 3 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes (FSchG; RB 708.1) ist der Feuerschutz Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss Abs. 2 desselben Paragraphen erlassen die Gemeinden ein Reglement über den Feuerschutz und die Feuerwehr. Dieses ist durch das zuständige Departement des Regierungsrates zu genehmigen. § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) besagt, dass das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) zuständig sei für die Aufsicht über den Feuerschutz sowie für den Vollzug der kantonalen Feuerschutzaufgaben.
- B. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2013 ersuchte die Politische Gemeinde Neunforn beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau um Genehmigung des geänderten Feuerschutzreglements. Da die Gemeinde feuerwehrtechnisch neu in einem interkantonalen Zweckverband organisiert ist, musste das Feuerschutzreglement entsprechend angepasst werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2013 wurde das geänderte Reglement genehmigt.
- C. Sowohl das Feuerschutzamt des Kantons Thurgau als auch das Departement für Justiz und Sicherheit haben das geänderte Reglement einer eingehenden Prüfung unterzogen und befunden, dass es sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht den kantonalen Vorschriften entspricht und zweckmässig ist. Das Reglement kann daher genehmigt werden. Der Entscheid ist kostenlos.

2/2

Es wird entschieden:

1. Das revidierte Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Neunforn wird genehmigt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Neunforn, Hr. Sven Fehse, Bachstrasse 2, 8526 Oberneunforn, Einschreiben;
 - Feuerschutzamt des Kantons Thurgau, interne Post;
 - Sekretariat des Departementes für Justiz und Sicherheit, im Doppel, mit den Akten;

je unter Beilage eines Feuerschutzreglements.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei folgender Instanz einzureichen:

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau
Frauenfelderstrasse 16
8570 Weinfelden

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef



Dr. C. Graf-Schelling

Versanddatum: **- 5. März 2014**